



CHORAKADEMIE

KNABENCHOR

FREIBURG

SCHUTZKONZEPT

1 Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch, Vernachlässigung und Gefährdung. Es soll sicherstellen, dass alle Beteiligten in einem geschützten und respektvollen Umfeld arbeiten und lernen können. Ziel ist es, klare Strukturen und Verantwortlichkeiten zu schaffen, die ein höchstes Maß an Sicherheit bieten.

Die Mitglieder der Chorakademie Freiburg e.V. bekennen sich zu einem sicheren und gewaltfreien Miteinander. Wir haben eine originäre Verantwortung dafür, den Schutz von allen Personen in ihren Strukturen bestmöglich sicherzustellen. Wir werden sämtliche uns zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausschöpfen, sexualisierte Gewalt zu verhindern und den Betroffenen helfend zur Seite zu stehen.

Der Knabenchor der Chorakademie Freiburg e.V. ist eine Institution, in der Kinder und Jugendliche musikalisch gefördert, begleitet und in ihrer persönlichen Entwicklung unterstützt werden. Die Eltern vertrauen ihre Kinder den Mitarbeitenden der Chorakademie an, weshalb wir uns unserer besonderen Verantwortung bewusst sind.

Diese Verantwortung zeigt sich in folgenden Grundsätzen:

1. **Kinderschutz und Rechte:** Die Wahrung der Rechte und der Schutz von Kindern bilden die Grundlage für ein respektvolles und sicheres Miteinander. Der Knabenchor der Chorakademie Freiburg e.V. achtet die UN-Kinderrechtskonvention, die Bestimmungen des 8. Sozialgesetzbuches sowie alle weiteren relevanten gesetzlichen Vorgaben zum Kinderschutz.
2. **Respektvoller Umgang:** Alle Mitarbeitenden und Teilnehmenden und Elternschaft verpflichten sich zu einem wertschätzenden, respektvollen und achtsamen Umgang mit den Chormitgliedern.
3. **Förderndes Umfeld:** Die musikpädagogische Begleitung schafft ein Klima, in dem sich die Kinder und Jugendlichen wohl, sicher und geborgen fühlen. Gegenseitige Wertschätzung, Vertrauen und Respekt prägen das gemeinsame Miteinander. Die jungen Sänger werden in ihrer persönlichen Entwicklung gefördert und zu selbstbewussten, verantwortungsvollen Persönlichkeiten ermutigt.
4. **Offene Kommunikation und Schutz vor Machtmissbrauch:** Die Chormitglieder sollen bestärkt werden, jede Form von Unrecht oder grenzverletzendem Verhalten offen anzusprechen. Alle Mitarbeitenden achten auf mögliche Tendenzen der Ausgrenzung, Diskriminierung oder Bloßstellung – unabhängig davon, von wem sie ausgehen. Kritik wird als konstruktiver Beitrag zur Weiterentwicklung des Chores verstanden, und es gibt altersgerechte Möglichkeiten für alle Beteiligten, sich zu äußern.
5. **Teilhabe und Mitbestimmung:** Die Sänger werden aktiv in die Gestaltung des musikalischen und gemeinschaftlichen Lebens eingebunden. Sie haben die Möglichkeit, Verantwortung zu übernehmen und sich auf verschiedenen Ebenen einzubringen.

6. **Klare Regeln und Transparenz:** Gemeinsam erarbeitete, nachvollziehbare und verbindliche Regeln sorgen für einen verlässlichen Rahmen. Diese werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.
7. **Fortbildung und Reflexion:** Alle Mitarbeitenden nehmen an Fortbildungen teil, um ihre Handlungssicherheit im pädagogischen und musikalischen Bereich zu stärken. Die pädagogische Arbeit wird durch Fachkräfte begleitet, um eine hohe Qualität und kontinuierliche Weiterentwicklung sicherzustellen.
8. **Dynamische Weiterentwicklung:** Das pädagogische Konzept, das Schutzkonzept und gemeinsame Regeln werden regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt, um den aktuellen Anforderungen gerecht zu werden.

Ziel des Schutzkonzepts: Prävention von Grenzverletzungen und Gewalt

Das Schutzkonzept der Chorakademie Freiburg e.V. wurde in Anlehnung an bestehende Präventionsrichtlinien und -empfehlungen entwickelt und wird regelmäßig überprüft und aktualisiert. Es soll einen offenen und bewussten Umgang mit dem Thema Kinder- und Jugendschutz ermöglichen und allen Beteiligten – Kindern, Jugendlichen, Eltern und Mitarbeitenden – eine transparente Information und Handlungsanleitung bieten.

Das Hauptziel des Konzepts ist die Prävention aller Formen von Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt. Es enthält klare Handlungsleitfäden zur Intervention und legt besonderen Wert auf die kontinuierliche Analyse von Schutz- und Risikofaktoren.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen basiert auf der Entwicklung vertrauensvoller Beziehungen. Ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz – sowohl zwischen Kindern und Erwachsenen als auch unter Gleichaltrigen – ist entscheidend für ein sicheres Umfeld.

Grundlage unseres Schutzkonzepts sind die Rechte von Kindern und Jugendlichen, wie sie im Grundgesetz und in der UN-Kinderrechtskonvention festgelegt sind.

Unterscheidung von Gefährdungen

Um professionell mit möglichen Kindeswohlgefährdungen umzugehen, wird zwischen folgenden Kategorien unterschieden:

- **Unbeabsichtigte Grenzverletzungen:** Spontane oder unüberlegte Handlungen, die die persönlichen Grenzen eines Kindes verletzen, z. B. Anschreien, Abwerten, Beschämen oder grobes Berühren.
- **Übergriffe:** Bewusst gesetzte Handlungen, die Kritik ignorieren und Ausdruck einer unangemessenen Haltung sind, z.B. bewusstes Bloßstellen oder Ängstigen, über ein professionelles Maß hinausgehende körperliche Berührungen, Hinwegsetzen über Signale des Kindes gegen Nähe und Berührungen.
- **Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt:** Dazu gehören körperliche Übergriffe, Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (wie sexualisierte Gewalt oder Erpressung) sowie andere Formen von Missbrauch.

Kindeswohlgefährdung entsteht nicht nur durch aktives Handeln, sondern auch durch Unterlassung. Daher dürfen Verdachtsfälle niemals ignoriert werden. Es ist die Verantwortung aller – Kinder, Jugendliche, Eltern und Mitarbeitende –, Bedenken oder Beobachtungen offen anzusprechen und weiterzugeben. Nur durch eine konsequente Umsetzung dieses Schutzkonzepts kann ein sicheres Umfeld geschaffen und aufrechterhalten werden.

2 Leitbild des Knabenchors der Chorakademie Freiburg e.V.

Knabenchöre verkörpern ein unschätzbares kulturelles Erbe, das Menschen über Generationen hinweg verbindet. Keine einzelne Stimme allein kann das Wunder erzeugen, das im gemeinsamen Singen entsteht. Es ist ein einzigartiges Erlebnis, von der Kraft der Gemeinschaft getragen zu werden und sich dabei selbst bewusst wahrzunehmen – vom Atem über den eigenen Klang bis hin zur überwältigenden Schönheit der Mehrstimmigkeit. Chorsingen vereint auf eindrucksvolle Weise das Individuelle mit dem Kollektiven und zeigt, wie Musik Zeit und Grenzen überschreiten kann.

Der Knabenchor der Chorakademie Freiburg e.V. widmet sich der Pflege und Weiterentwicklung der Knabenchortradition auf professionellem Niveau. Musikalischer Schwerpunkt liegt in der Erarbeitung und Aufführung geistlicher Musik, wobei das Repertoire von der Renaissance bis zur Moderne reicht. Als konfessionsunabhängiges Ensemble steht der Knabenchor der Chorakademie Freiburg e.V. allen gesangsinteressierten Knaben und Männerstimmen offen. Die Chorarbeit beinhaltet neben der intensiven musikalischen Erarbeitung von anspruchsvoller Chorliteratur auch eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den musikalischen Werken, ihrer Interpretation sowie ihres Entstehungskontextes. Flankierend wird die stimmliche Entwicklung durch Einzel- oder Gruppenstimmführung bei professionellen Gesangspädagogen begleitet.

Die Ausbildung berücksichtigt die individuellen Stärken und Interessen der Kinder und fördert deren Mitwirken in einer Chorgemeinschaft. Dabei stehen nicht nur die technische und musikalische Entwicklung im Vordergrund, sondern auch die Stärkung sozialer Fertigkeiten, Disziplin, Einfühlungsvermögen und Teamgeist. Das gemeinsame Singen auf höchstem Niveau ist das hörbare Ergebnis eines pädagogischen Prozesses, der Barrieren überwindet und Verbindungen schafft – über Alter, Herkunft und Gesellschaftsschichten hinweg.

3 Prävention

Personalverantwortung

Kinder und Jugendliche stehen im Mittelpunkt des Knabenchors der Chorakademie Freiburg e.V. Den Chormitgliedern wird mit Wertschätzung begegnet, und ihre persönlichen Grenzen werden respektiert. Prävention hat oberste Priorität, um Grenzverletzungen und Übergriffe bereits im Vorfeld zu verhindern.

Ein zentraler Bestandteil der Präventionsarbeit ist die Schaffung klarer Strukturen sowie die kontinuierliche Information, Schulung und Sensibilisierung aller pädagogisch und musikalisch tätigen Mitarbeitenden. Alle Schutzmaßnahmen können jedoch nur erfolgreich umgesetzt werden, wenn sie von den verantwortlichen Personen ernst genommen werden. Daher spielt die Haltung der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen eine entscheidende Rolle. Diese Haltung wird regelmäßig mit den in diesem Schutzkonzept des Vereins verankerten Wertvorstellungen überprüft und abgeglichen. Potenzielle neue Mitarbeitende werden bereits vor ihrem Eintritt über diese Grundsätze sowie die damit verbundenen Anforderungen informiert, um ein sicheres und wertschätzendes Umfeld für alle Chormitglieder zu gewährleisten.

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

(1) Alle Mitarbeitenden müssen bei Aufnahme ihrer Tätigkeit ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen. Dieses darf zum Zeitpunkt der ersten Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein und muss auf Anforderung des Vorstands alle fünf Jahre erneuert werden. Die Einsichtnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand oder eine vom Vorstand beauftragte Vertrauensperson und wird dokumentiert. Das Führungszeugnis selbst darf weder kopiert noch abgeheftet werden.

(2) Die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ist für ehrenamtliche Begleit- und Betreuungspersonen ab 16 Jahren bei Mehrtagesreisen bzw. Konzertreisen ebenfalls erforderlich. Für ehrenamtlich Tätige ist die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses gebührenfrei. Der Verein stellt hierfür eine offizielle Bescheinigung mit Unterschrift und Stempel auf einem entsprechenden Vordruck aus. Mit dieser Bescheinigung können die ehrenamtlichen Mitarbeitenden das erweiterte Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde ihrer Wohnsitzgemeinde beantragen. Einsichtnahme und Dokumentation erfolgt durch den Vorstand oder eine durch den Vorstand beauftragte Vertrauensperson des Knabenchors der Chorakademie Freiburg e.V. Eine Erneuerung und Vorlage vor einer Reise muss auf Anforderung des Vorstands alle fünf Jahre erfolgen. Das Führungszeugnis selbst darf weder kopiert noch abgeheftet werden.

Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende

Alle Vorstandsmitglieder, Mitarbeitenden sowie Begleit- und Betreuungspersonen sind verpflichtet, vor Beginn ihrer Tätigkeit eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen (siehe Anlage 2). Diese ersetzt jedoch nicht die oben genannten Regelungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

Verhaltens- und Betreuungskodex für betreuende Chormitglieder

Der Betreuungs- und Verhaltenskodex des Knabenchors der Chorakademie Freiburg e.V. bildet die Grundlage für ein respektvolles, wertschätzendes und sicheres Miteinander. Er enthält verbindliche Richtlinien für alle Betreuenden, die den Schutz der Kinder und Jugendlichen gewährleisten und klare Verhaltensstandards vorgeben. Dazu gehören insbesondere der respektvolle Umgang miteinander, die Wahrung der persönlichen Grenzen, ein gewaltfreies Umfeld sowie der Schutz vor jeglicher Form von sexueller oder körperlicher Gewalt, Diskriminierung, Mobbing oder Machtmissbrauch.

Ein Bestandteil dieses Kodexes ist die Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anlage 3), die von jeder betreuenden Person insbesondere vor Antritt einer Reise unterzeichnet wird. Um ein gemeinsames Verständnis der Erwartungen und Regeln sicherzustellen, findet vor jeder Abfahrt ein ausführliches Briefing statt. Dabei werden insbesondere die Prinzipien der Gewaltfreiheit, der gegenseitigen Achtung und der Verantwortung im Umgang mit den Chormitgliedern vermittelt. Zudem werden konkrete Verhaltensweisen in alltäglichen und herausfordernden Situationen besprochen, um ein sicheres und unterstützendes Umfeld für die Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Dabei wird auf die spezifischen Aspekte der Reise (z.B. Busfahrt, Flughafen, Freizeit, Konzertorte) sowie der geplanten Unterkünfte eingegangen und die Regelungen an konkreten Beispielen erklärt.

Die Betreuenden tragen eine besondere Verantwortung für das Wohlergehen der Chormitglieder und sind verpflichtet, jederzeit als Vorbilder zu agieren. Sie achten darauf, dass sich alle Kinder und Jugendlichen in der Gruppe wohlfühlen und in ihrer persönlichen Entwicklung gestärkt werden. Neben der Einhaltung der festgelegten Verhaltensstandards sorgen sie für eine verlässliche Betreuung, achten auf das körperliche und emotionale Wohlbefinden der Kinder und stehen ihnen als vertrauensvolle Ansprechpersonen zur Seite.

Alle Betreuenden verpflichten sich, den persönlichen Schutzraum der Kinder zu respektieren, Grenzüberschreitungen aktiv zu verhindern und mögliche Verstöße unverzüglich zu melden. Dazu gehört auch eine kontinuierliche Sensibilisierung für Gefährdungspotenziale sowie die Bereitschaft, Fehlverhalten offen anzusprechen. Die Einhaltung dieser Richtlinien wird regelmäßig überprüft, und der Kodex wird bei Bedarf weiterentwickelt, um höchsten Schutzstandards gerecht zu werden. Nur durch konsequente Umsetzung und Reflexion kann ein sicheres, wertschätzendes und förderliches Umfeld für alle Mitglieder der Chorakademie Freiburg e.V. gewährleistet werden.

Fortbildung und Qualifikation

Alle Personen, die in unserem Verein mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sind verpflichtet, sich regelmäßig und eigenständig mit den Inhalten des Schutzkonzepts auseinanderzusetzen. Die Vereinsführung unterstützt diesen Prozess, indem sie relevante Informationen weiterleitet und über Fortbildungsmöglichkeiten hinweist oder diese organisiert. Darüber hinaus sollen alle Mitarbeitenden und Betreuungspersonen Fortbildungen absolvieren, die für den verantwortungsvollen Umgang mit Kindern und Jugendlichen sensibilisieren. Dazu gehören die Auseinandersetzung mit (sexualisierter) Gewalt im ehrenamtlichen Kontext, die Vermittlung grundlegender

Kenntnisse zur Gewaltprävention sowie die Identifikation möglicher Gefährdungsfaktoren.

Qualitätsmanagement

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Chorakademie Freiburg e.V. ist ein kontinuierlicher Prozess, der über die Einführung und Veröffentlichung dieses Schutzkonzepts hinausgeht. Daher werden die bestehenden Schutzmaßnahmen regelmäßig überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt.

Nach der Umsetzung der im Konzept festgelegten Maßnahmen erfolgt alle drei Jahre sowie nach jedem relevanten Vorfall eine erneute Evaluation. Falls erforderlich, wird das Schutzkonzept entsprechend angepasst. Die Verantwortung für diesen fortlaufenden Prozess liegt beim Vorstand.

4 Fehlerkultur und Beschwerdeverfahren

Ein umfassender Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Chorakademie Freiburg e.V. basiert auf einer gelebten Kultur der Achtsamkeit. Diese entsteht durch gemeinsame Werte, Normen und alltägliche Interaktionen aller Beteiligten. Eine achtsame Kultur bedeutet, Verantwortung gemeinsam zu tragen und Risiken frühzeitig zu erkennen.

Ein zentraler Bestandteil ist eine offene Fehlerkultur, die nicht nach Schuldigen sucht, sondern strukturelle Ursachen analysiert und präventive Maßnahmen ableitet. Fehler sollen als Lernchancen begriffen werden, um Schutzmaßnahmen kontinuierlich zu verbessern. Alle Beteiligten – ob Mitarbeitende, Eltern oder Chormitglieder – sollen sich sicher fühlen, Probleme oder Fehlverhalten anzusprechen.

Wichtige Prinzipien dieser Fehlerkultur sind:

- Fehlerbewusstsein und Wissen über mögliche Auswirkungen auf Schutzbefohlene,
- sachliche Analyse von Ursachen und Abläufen,
- Entwicklung und Überprüfung geeigneter Präventionsmaßnahmen,
- Unterstützung bei der Aufarbeitung von Fehlern,
- klare Konsequenzen bei schwerwiegendem oder wiederholtem Fehlverhalten.

Eine professionelle Fehlerkultur schafft die Basis für ein offenes Beschwerdewesen, in dem Anregungen, Kritik und Beschwerden jederzeit ohne Angst geäußert werden können. Dies trägt zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Chorakademie bei und stärkt eine Kultur des Vertrauens und der Mitverantwortung.

5 Vorgehensweisen in Verdachtsfällen von (sexualisierter) Gewalt

Der Schutz des Kindeswohls hat in der Chorakademie Freiburg e.V. oberste Priorität. Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes durch Vernachlässigung, Missbrauch oder Gewalt – sei es durch Eltern, Betreuungspersonen oder andere Kinder – gefährdet wird. Um Mitgliedern Orientierung und Sicherheit im Handeln zu bieten, wurden Handlungsanleitungen entwickelt (siehe Anlage 5). Diese beschreiben Haltung und erste Schritte. Jede Beobachtung oder Vermutung einer Kindeswohlgefährdung muss ernst genommen und an die im Schutzkonzept benannten Ansprechpartner weitergeleitet werden. Diese obliegt das weitere Verfahren und leiten nach sorgfältiger Prüfung die erforderlichen Maßnahmen ein und treten gegebenenfalls in Kooperation mit externen Fachkräften und Behörden.

Verfahrensablauf bei Verdachtsfällen

Es kann herausfordernd sein, einzuschätzen, ob ein Verhalten eine Grenze überschreitet oder ob bestimmte Hinweise eine Meldung an die zuständigen Stellen rechtfertigen. In der Chorakademie Freiburg e.V. gibt es öffentlich benannte Ansprechpartner für solche Situationen. Diese sind die künstlerische Leitung/Chorleitung, Vertrauenspersonen des Knabenchores (Chorpräfekt), Ansprechperson der Elternschaft sowie der Vorstand (siehe Anlage 1).

Die Beratung in Verdachtsfällen mit externen Stellen (siehe Anlage 1) – sei es Gewalt in der Familie, im sozialen Umfeld, unter Kindern und Jugendlichen oder innerhalb von Institutionen – muss dabei anonymisiert oder pseudonymisiert erfolgen.

Sollte ein Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls bestehen, sind folgende Schritte verpflichtend:

1. **Beobachtung und Dokumentation:** Jede verdächtige Situation oder Äußerung wird detailliert schriftlich festgehalten (siehe Anlage 4). Dies umfasst Datum, Uhrzeit, beteiligte Personen, beobachtetes Verhalten sowie mögliche Aussagen des betroffenen Kindes. Spekulationen oder persönliche Meinungen sind zu vermeiden.
2. **Interne Meldung:** Die dokumentierte Beobachtung wird umgehend an eine der verantwortlichen Ansprechpersonen weitergeleitet. Der Kreis der Mitwissenden bleibt so klein wie möglich, um Vertraulichkeit zu gewährleisten. Eine vorschnelle Beurteilung sollte vermieden werden. Alle Informationen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an unbeteiligte Dritte, wie beispielsweise Medien & Chatgruppen, weitergegeben werden.
3. **Erste Einschätzung und interne Beratung:** Die Ansprechperson bewertet gemeinsam mit weiteren verantwortlichen Personen den Sachverhalt (siehe Anlage 6). Diese entscheiden, ob ein begründeter Verdacht vorliegt und welche weiteren Maßnahmen zu treffen sind. Hierbei wird zur externen Beratung nach § 8a SGB VIII eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) hinzugezogen.

4. **Kooperation mit externen Stellen:** Sollte sich der Verdacht erhärten oder ein akuter Gefährdungsfall vorliegen, wird mit Hilfe der externen Fachkraft das weitere Vorgehen festgelegt. Das Jugendamt hat die gesetzliche Aufgabe, das Kindeswohl zu schützen, und kann entsprechende Maßnahmen einleiten. Die Prüfung einer Kindeswohlgefährdung ist alleinige Aufgabe des Jugendamtes.
5. **Maßnahmenplanung und Kommunikation:** In Abstimmung mit Fachkräften und ggf. dem Jugendamt werden geeignete Schutzmaßnahmen für das betroffene Kind ergriffen. Die Erziehungsberechtigten werden dabei einbezogen, es sei denn, es besteht der Verdacht, dass sie selbst die Gefährdung verursachen. Alle Beteiligten werden über die geplanten Schritte informiert.
6. **Nachsorge und Prävention:** Nach einem gemeldeten Vorfall wird der Prozess kritisch reflektiert, um zukünftige Gefährdungen zu vermeiden. Dazu gehört auch die Überprüfung und Weiterentwicklung der Schutzkonzepte sowie gezielte Fortbildungen für Mitarbeitende und Betreuungspersonen.

6 Rehabilitationsverfahren bei Falschbeschuldigungen

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen hat oberste Priorität in der Chorakademie Freiburg e.V. Gleichzeitig ist uns bewusst, dass Falschbeschuldigungen gegen Mitarbeitende oder Betreuungspersonen auftreten können. Um eine faire und transparente Vorgehensweise sicherzustellen, gibt es klare Abläufe zur Rehabilitation zu Unrecht beschuldigter Personen.

Wird ein Vorwurf nach sorgfältiger Prüfung als unbegründet oder falsch eingestuft, erfolgt eine umfassende Aufarbeitung des Falls. Dies umfasst:

1. **Transparente Kommunikation:** Die betroffene Person wird offiziell über das Ergebnis der Prüfung informiert. Falls notwendig, erfolgt eine Klärung im direkten Umfeld, um Missverständnisse auszuräumen.
2. **Wiedereingliederung:** Falls eine vorübergehende Suspendierung oder Einschränkung der Tätigkeit erfolgte, wird gemeinsam mit durch den Vorstand eine schrittweise Rückkehr in den Choralltag geplant.
3. **Rufschädigung vermeiden:** Intern wie extern wird sichergestellt, dass keine bleibende Schädigung des Ansehens der zu Unrecht beschuldigten Person erfolgt. Falls erforderlich, werden Maßnahmen zur Wiederherstellung der persönlichen und beruflichen Reputation ergriffen.
4. **Psychosoziale Unterstützung:** Die betroffene Person hat die Möglichkeit, sich vertraulich beraten zu lassen und Unterstützung durch interne oder externe Fachstellen in Anspruch zu nehmen.
5. **Aufarbeitung und Prävention:** Der Fall wird anonymisiert ausgewertet, um interne Abläufe zu optimieren und das Risiko zukünftiger Falschbeschuldigungen zu minimieren. Falls nötig, werden

Sensibilisierungsmaßnahmen zur verantwortungsvollen Handhabung von Verdachtsfällen verstärkt.

Ziel des Verfahrens ist es, sowohl den Schutz der Kinder als auch die Wahrung der Rechte und der Würde der Mitarbeitenden sicherzustellen. Jeder Verdachtsfall wird mit größter Sorgfalt behandelt, um unberechtigte Beschuldigungen frühzeitig zu erkennen und gerecht zu reagieren.

7 Partizipation in der Chorakademie Freiburg e.V.

Die aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist ein zentraler Bestandteil der Chorakademie Freiburg e.V. und ermöglicht es den jungen Sängern, ihre Rechte zu erfahren und wahrzunehmen. Eine beteiligungsorientierte Umgebung stärkt nicht nur ihr Selbstbewusstsein, sondern befähigt sie auch, sich in schwierigen Situationen Hilfe zu holen und ihre Meinung offen zu äußern.

Partizipation reduziert das Machtgefälle zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, schafft transparente Strukturen und fördert eine offene Fehler- und Kommunikationskultur. Dadurch wird es für potenzielle Täterinnen und Täter schwieriger, übergriffig zu werden. Gleichzeitig lernen die Chormitglieder, sich kritisch mit ihrem Umfeld auseinanderzusetzen und selbstbewusst für ihre Rechte einzutreten.

Da Mitbestimmung alters- und entwicklungsabhängig ist, begegnen wir ihr mit Empathie und Offenheit. Kinder und Jugendliche sollen eigene Erfahrungen sammeln und in Entscheidungsprozesse eingebunden werden. Unsere Mitarbeitenden fördern dies, indem sie sich mit vorgefertigten Lösungen zurückhalten, die individuellen Bedürfnisse der Chormitglieder berücksichtigen und das Vertrauen in ihre eigenen Gestaltungsmöglichkeiten stärken.

Auswirkungen gelebter Partizipation sind

- **Erfahrbare Kinderrechte:** Die jungen Sänger werden über ihre Rechte informiert und erleben, dass ihre Anliegen ernst genommen werden.
- **Schutz und Selbstwirksamkeit:** Sie lernen, dass sie selbst Einfluss auf ihre Umgebung nehmen und sich aktiv Hilfe holen können.
- **Demokratisches Lernen:** Durch regelmäßige Beteiligung erfahren sie, wie Mitbestimmung funktioniert, üben Kompromissbereitschaft und stärken ihre sozialen Kompetenzen.
- **Förderung kommunikativer Fähigkeiten:** Der Austausch innerhalb des Chores fördert ihre Ausdrucksfähigkeit, ihr Zuhörvermögen und ihre Fähigkeit, mit Konflikten konstruktiv umzugehen.
- **Stärkung des Selbstvertrauens:** Die jungen Sänger erleben, dass sie Herausforderungen eigenständig bewältigen können, was ihr Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten stärkt.

- **Integration und Inklusion:** Der Chor als Gemeinschaft lebt von Vielfalt und gegenseitigem Respekt. Die Wertschätzung von Unterschiedlichkeit fördert ein solidarisches Miteinander und wirkt intoleranten oder diskriminierenden Haltungen entgegen.

Durch gelebte Teilhabe und Mitbestimmung schafft die Chorakademie Freiburg e.V. eine Kultur der Offenheit, in der Kinder und Jugendliche als Expertinnen und Experten ihrer eigenen Belange ernst genommen werden. Nur so kann Partizipation langfristig verankert und aktiv im Alltag gelebt werden.

8 Literatur und Quellen

Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e.V. (BKJ) (2023): *Prävention und Kindeswohl. Dachverbandliches Schutzkonzept für das Handlungsfeld Kulturelle Bildung*. <https://www.bkj.de/publikation/dachverbandliches-schutzkonzept-fuer-das-handlungsfeld-kulturelle-bildung/> (zuletzt abgerufen am 24.02.2025).

Bundesvereinigung kulturelle Kinder- und Jugendbildung e.V. (BKJ) (2020): *Schutz vor sexualisierter Gewalt. Prävention in der kulturellen Kinder- und Jugendbildung*. <https://www.bkj.de/publikation/schutz-vor-sexualisierter-gewalt/> (zuletzt abgerufen am 24.02.2025).

Deutsche Chorjugend e. V. (Hrsg.) (2021): *Das geht uns alle an! Kinder- und Jugendchöre als sichere Räume gestalten. Einführung in das Thema Kindeswohl und Präventionskonzepte*. <https://www.deutsche-chorjugend.de/kindewohl/> (zuletzt abgerufen am 24.02.2025).

Deutsche Chorjugend e. V. (Hrsg.) (2022): *Chor – mit Sicherheit! In 9 Schritten zum Schutzkonzept. Arbeitshilfe zur Erstellung von Schutzkonzepten im Chor*. <https://www.deutsche-chorjugend.de/chor-mit-sicherheit-materialien/> (zuletzt abgerufen am 24.02.2025).

Deutscher Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin (Hrsg.) (2021). *AWMF S3+ Kinderschutzleitlinie: Kindesmisshandlung, -missbrauch, -vernachlässigung unter Einbindung der Jugendhilfe und Pädagogik*. München: Elsevier.

Deutscher Fußballbund (2021): *Kinderschutz im Verein. Leitfaden zur Prävention und Intervention*. Frankfurt am Main.

Enders, U., et al. (2010): *Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag*. Köln: Springer.

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin (2019): *Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Arbeitshilfe*. Berlin.

Evangelische Landeskirche in Württemberg (2019): *Handlungsleitfaden. Interventionsplan bei Grenzverletzungen, Übergriffen, (sexualisierter) Gewalt oder fachlichem Fehlverhalten gegenüber Schutzbefohlenen innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg*. Stuttgart: Evangelisches Medienhaus.

Fegert, J., et al. (Hrsg.) (2018): *Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen. Für die Leitungspraxis in Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Schule*. Berlin: Springer.

Jungmann, T. (2024). *Kinderschutz und Prävention – Gesundheitsförderung*. In: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (Hrsg.). *Leitbegriffe der Gesundheitsförderung und Prävention. Glossar zu Konzepten, Strategien und Methoden*.

Landkreis Breisgau Hochschwarzwald (2022): *Leitfaden zur Erstellung eines einrichtungsinternen Gewalt-Schutzkonzeptes nach § 45 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen*.

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2022): *Schutzkonzepte*. <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte> (zuletzt abgerufen am 24.02.2025).

United Nations (Hrsg.) (2023): *Konvention über die Rechte des Kindes*. www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention/ (zuletzt abgerufen am 24.02.2025).

Universitätsklinikum Ulm, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie (2022): *Online-Kurs Schutzkonzeptentwicklung*.

8 Anlagen

Anlage 1

Ansprechpersonen des Knabenchores der Chorakademie Freiburg e.V.

Name	Funktion	Kontakt
Prof. Boris Böhm	Künstlerischer Leiter	boris.boehmann@gmail.com
Dr. Pascal Fischer	Chorpräfekt	0761/2173586 ps.fischer@yahoo.de
Dr. Christine Mertzlufft	Vertrauensperson (Eltern)	0151/22359925 christine.mertzlufft@gmail.com
Markus Rübsamen	Vorstand	m.ruebsamen@chorakademie-freiburg.de
Dr. Julia Vry	Vorstand	juliavry@live.de

Externe Ansprechpersonen, Beratungsmöglichkeiten und Kontakte

- **Hilfetelefon sexueller Missbrauch** ☎ 0800 22 55 530 (Mo, Mi, Fr: 9-14 Uhr; Di, Do: 15-20 Uhr)
➔ www.hilfe-telefon-missbrauch.online

- **Kinder und Jugendtelefon** ☎ 0800 111 0333

- **Nummer gegen Kummer – Kinder und Jugendliche** ☎ 116111 (Mo-Sa: 14-20 Uhr)

- **Nummer gegen Kummer – Eltern** ☎ 0800 111 0 550 (Mo-Fr: 9-11 Uhr, Di und Do: 17-19 Uhr)

- **Telefonseelsorge** ☎ 0800 1110111

- ➔ www.jugendnotmail.de
Online-Beratung (Mail und Chat) für Kinder und Jugendliche (rund um die Uhr erreichbar)

- ➔ www.washilft.org
Website mit Tipps und Hilfen für Jugendliche, entwickelt von Zartbitter e. V. Köln

- ➔ www.juuuport.de
Hilfe und Onlineberatung bei Cybermobbing und anderen Problemen im Netz

- **Jugendamt (Stadt Freiburg)** ☎ 0761 / 201-8310
aki@stadt.freiburg.de

- **Jugendamt (Breisgau-Hochschwarzwald)** ☎ 0761 / 2187-0
jugendamt@lkbh.de

- **Jugendamt (Emmendingen)** ☎ 07641 / 451-3101
kreisjugendamt@landkreis-emmendingen.de

Selbstverpflichtungserklärung

zur Prävention sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit gem. §72a SGB VIII
gegenüber der
CHORAKADEMIE FREIBURG e.V.

Mitarbeitende (Name, Vorname):

Die Tätigkeit für die CHORAKADEMIE FREIBURG e.V. lebt durch vertrauensvolle Beziehung von Menschen untereinander. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung* abgegeben:

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich verzichte auf verbal und nonverbal abwertendes Verhalten. Ich beziehe aktiv Stellung gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten, egal ob es durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.
5. Ich unterlasse die Verbreitung von Texten, Fotos, Videos oder Tonaufnahmen über Medien und soziale Netzwerke gegen den Willen der betreffenden Personen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht.
7. Ich nehme alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe und informiere den Vorstand.
8. Ich verpflichte mich, bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt keine Informationen, Mutmaßungen oder persönlichen Einschätzungen in der Öffentlichkeit oder in sozialen Medien zu verbreiten.
9. Ich setze mich aktiv für die Weiterentwicklung eines Schutzkonzeptes ein und nehme an Fortbildungsmaßnahmen zur Prävention von sexuellem Missbrauch teil.
10. Ich versichere, nicht wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII benannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und keine Kenntnis davon zu haben, dass ein Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig sind. Ich verpflichte mich, den Vorstand zu informieren, falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von solchen Ermittlungen erhalte.

Datum

Unterschrift

* Diese Selbstverpflichtung ersetzt nicht die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis.

Selbstverpflichtungserklärung (Betreuer)

Name

Vorname

Geburtsdatum

- ✓ Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass keine Grenzverletzungen und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.
- ✓ Ich will die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.
- ✓ Ich respektiere die individuelle Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
- ✓ Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie der anderen Vereinsmitglieder.
- ✓ Ich nehme die individuellen Empfindungen der Kinder und Jugendlichen zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen ernst und respektiere ihre persönlichen Grenzen.
- ✓ Mir ist die besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen bewusst. Ich nutze meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen aus. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist, mit entsprechenden disziplinarischen und eventuellen strafrechtlichen Folgen.
- ✓ Ich setze mich gegen gewalttätiges, sexistisches, rassistisches oder abwertendes Verhalten ein, egal ob es durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.
- ✓ Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende in Gruppen (z.B. Gewalt unter den Jugendlichen) bewusst wahr und vertusche sie nicht. Ich spreche die Situation bei den Beteiligten offen an.
- ✓ Ich unterlasse die Verbreitung von Texten, Fotos, Videos oder Tonaufnahmen über Medien und soziale Netzwerke gegen den Willen der betreffenden Personen.
- ✓ Im „Konfliktfall“ ziehe ich (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Dabei steht der Schutz der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle.
- ✓ Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden Ansprechpartner der Chorakademie Freiburg e.V.
- ✓ Ich verpflichte mich zur Einhaltung des Betreuungs- und Verhaltenskodex des Knabenchors der Chorakademie Freiburg e.V.

Ort

Datum

Unterschrift

Anlage 4

Dokumentation im Krisenfall

Dokumentiert von	
Datum und Uhrzeit	
Betroffene Person	
Beschuldigte Person	
Situationsbeschreibung (was wurde beobachtet - nur Fakten, keine Mutmaßungen nennen)	
Eventuell weitere beteiligte Personen	
Weiteres Vorgehen	
Information folgender Personen	
Anmerkungen	

Anlage 5.a

Handungsleitfaden – allgemein

Was tun bei der Vermutung, ein Kind ist Opfer von (sexualisierter) Gewalt?

Was NICHT tun	Was tun	Im Gespräch
Nichts auf eigene Faust unternehmen!	Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!	„Ich glaube dir.“ „Ich habe Zeit für dich.“ „Du bist nicht schuld.“ „Ich werde es der Gruppe nicht erzählen, aber mir Rat holen.“ „Was möchtest du, das nun geschieht? Ich werde schauen, ob ich das tun kann.“ „Als Nächstes werde ich...“ „Ich informiere dich, wenn ich mehr weiß.“ „Brauchst du jetzt sofort Hilfe oder sonst etwas?“ aus: BKJ (2020), S. 46.
Keine Konfrontation des Opfers mit der Vermutung!	Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen! ▪ Verhalten des Kindes beobachten. ▪ Keine W-Fragen, aber Kind ermutigen sich zu öffnen ▪ Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen (Sachverhalt und eigene Gefühle dazu) ▪ Zusichern, dass man sich kümmert und Diskretion bewahrt ▪ Nach den Wünschen des Kindes fragen, nicht versprechen, nichts weiterzusagen ▪ Sagen wie es weitergeht ▪ Fragen, ob akut Hilfe nötig ist	
Keine eigenen Ermittlungen!	Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!	
Keine eigenen Befragungen durchführen!	Sich selbst Hilfe holen!	
Keine Informationen an die beschuldigte Person!	Sich mit einer Person des Vertrauens (die mit den Betroffenen nichts zu tun haben) besprechen, ob die Wahrnehmung geteilt wird. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und nächste Handlungsschritte festlegen. UND	
Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit der Vermutung!	Mit einer Ansprechperson der Chorakademie Freiburg e.V. Kontakt aufnehmen. UND Fachberatung einholen. Bei einer begründeten Vermutung eine Fachberatungsstelle bzw. insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) hinzuziehen. Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten.	

Leitfaden 1

Was tun, wenn es zu verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Kindern und Jugendlichen kommt?

- 1. Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren**
 - „Dazwischen gehen“ und Grenzverletzungen unterbinden.
 - Grenzverletzungen deutlich benennen und stoppen.
- 2. Situation klären**
 - Beteiligte Personen und eventuelle Zeugen anhören.
- 3. Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, sexistisches und gewalttätiges Verhalten.**
- 4. Chorleitung und Chorpräfekt informieren und weitere Verfahrenswege beraten.**
- 5. Vorfall im verantwortlichen Team besprechen**
 - Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen oder einer Teilgruppe sinnvoll ist.
 - Konsequenzen für die Beschuldigten beraten.
 - Gegebenenfalls externe Beratung hinzuziehen.
- 6. In Abstimmung mit dem Leitungsteam betroffene Eltern/Erziehungsberechtigte informieren. Eventuell zur Vorbereitung der Gespräche Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen.**
- 7. Mit der Gruppe bzw. den einzelnen Kindern/Jugendlichen weiterarbeiten. Umgangsregeln unseres Konzepts überprüfen und ggf. (weiter)entwickeln.**

Leitfaden 2

Was tun, wenn ich eine Vermutung habe, dass es zu sexualisierter Gewalt gekommen ist?

Allgemeine Handlungsschritte in Situationen, in denen sexualisierte Gewalt vermutet wird.

- Das Handeln in Situationen, in denen sexualisierte Gewalt vermutet wird, ist häufig belastend und nicht selten ist man in der Regel zunächst überfordert.
- Gleichzeitig sind Kinder und Jugendliche aber darauf angewiesen, dass wir handeln und uns um sie kümmern.
- Grundsätzlich gilt: Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln! Überstürzte Handlungen können die Situation für das Opfer eventuell verschlimmern.
- Erkenne und akzeptiere deine Grenzen und Möglichkeiten.

Beachte unbedingt:

- Keine direkte Konfrontation mit der beschuldigten Person.
- Keine eigenen Ermittlungen anstellen.
- Keine eigenen Befragungen durchführen.
- Besonnener Umgang mit Informationen.
- Abgestimmtes Handeln.

Deshalb ist es sinnvoll und möglich, sich Unterstützung und Hilfe zu holen.

1. Wahrnehmen und dokumentieren

- Eigene Wahrnehmung ernst nehmen.
- Keine überstürzten Aktionen
- Ruhe bewahren.
- Verhalten des betroffenen Kindes/ Jugendlichen beobachten.
- Zeitnah Notizen mit Datum / Uhrzeit anfertigen.

2. Besonnen handeln

- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.
- Sich selbst Hilfe holen.

3. Bei einer begründeten Vermutung die vereinsinterne Ansprechperson hinzuziehen

- Zwingend notwendig ist die Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen.
- Die Ansprechperson gibt Hinweise für die weiteren Handlungsschritten.

4. Unverzügliche Weiterleitung an die zuständige Person des Vorstandes

- Unverzüglich die zuständige Person des Vorstandes informieren!
- Beratung und Entscheidung über weiteres Vorgehen durch den Vorstand.

Was tun, wenn sich eine Betroffene/ein Betroffener an mich wendet?

Allgemeine Handlungsschritte bei Mitteilung durch einen Betroffenen (Kind/Jugendlicher)

- Für von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche ist es zumeist sehr schwierig, sich an andere Menschen zu wenden und sich ihnen anzuvertrauen. Betroffene erzählen häufig nur „bruchstückhaft“ oder „umschreiben“ das, was ihnen widerfahren ist.
- Sollten diese jungen Menschen sich dir anvertrauen, ist es daher umso wichtiger, unvoreingenommen zuzuhören, die Richtigkeit des Gesagten zu unterstellen und mögliche Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle der jungen Menschen zu respektieren.
- Stelle keine „Warum-Fragen“ (diese können Schuldgefühle auslösen), „Suggestivfragen“ oder „Kontrollfragen“.
- Führe keine Ermittlungen oder gar ein Verhör durch.

Wirst du als Person ins Vertrauen gezogen, kannst Du selbst in eine persönlich belastende Situation geraten. Sorge auch für dich selbst! Erkenne und akzeptiere deine Grenzen und Möglichkeiten!

Beachte unbedingt

- Handle nicht eigenmächtig und unabgesprochen.
- Übe keinerlei Druck aus.
- Gib keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen ab.
- Hole dir selbst Unterstützung und Hilfe.

1. Wahrnehmen und dokumentieren

- Zuhören, Richtigkeit unterstellen, keine logischen Erklärungen einfordern und Berichte, auch über kleinere Grenzverletzungen, ernstnehmen.
- Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen.
- Zweifelsfrei Partei für den betroffenen jungen Menschen ergreifen und erklären, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird: „Ich entscheide nicht über deinen Kopf hinweg.“
- Aber auch erklären: „Ich muss mir Rat und Hilfe holen.“
- Zeitnahe Dokumentation der Mitteilung.

2. Besonnen handeln

- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.
- Sich selbst Hilfe holen.
- Bei Bedarf Beratungsstellen kontaktieren.

3. Vereinsinterne Ansprechperson hinzuziehen

4. Unverzügliches Weiterleiten an die zuständige Person der Leitungsebene

- Bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt durch eine Mitarbeiterin beziehungsweise einen Mitarbeiter unverzüglich zuständige Person der Leitungsebene (Vorstand) informieren.
- Beratung und Entscheidung über weiteres Vorgehen durch die Leitung.

Einschätzen des Verdachts nach Verdachtsstufen

Bei Verdachtsfällen gegenüber Mitarbeitenden kann eine gezielte Kategorisierung wertvolle Hinweise für das weitere Vorgehen und den Umgang mit allen Beteiligten liefern. Die folgenden Begriffe dienen der ersten Einschätzung und Orientierung, sind jedoch nicht mit den strafrechtlichen Definitionen gleichzusetzen.

A) Unbegründeter/ausgeräumter Verdacht

Unbegründet ist ein Verdacht dann, wenn sich alle bestehenden Verdachtsmomente durch Erklärungen **zweifelsfrei als unbegründet entkräften lassen** (z.B. die Motivation für eine falsche Behauptung ist plausibel, mehrere Personen erklären unabhängig voneinander, warum die Behauptung nicht stimmen kann, die Situation kann nicht stattgefunden haben, da sich die betreffende Person nicht in der Einrichtung befand und dadurch keine Gelegenheit dazu hatte).

Hinweise zum Vorgehen:

- Rehabilitation der beschuldigten Person
- Unterstützungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung
- Erkennen und Einordnen der Fehlinterpretationen ohne Sanktionierung des/der Meldenden

B) Vager Verdacht

Bei einem vagen Verdacht sind die Verdachtsmomente (noch) nicht zweifelsfrei begründet. **Konkrete und eindeutige Hinweise liegen nicht vor** (z.B. Andeutungen eines Kindes, Gerüchte, auffälliges/merkwürdiges Verhalten der beschuldigten Person, auffälliges Verhalten eines Kindes).

Hinweise zum Vorgehen:

- (Proaktive) Maßnahmen die den Schutz des Kindes/der Kinder sicherstellen
- Vorher kein Gespräch über Verdachtsmomente mit der beschuldigten Person
- Entwicklung geeigneter Maßnahmen (z.B. vorübergehende Freistellung bis zur Klärung)
- Plausibilitätsprüfung (z.B. Gespräch mit betroffenen Kindern, anderen Personen)
- „**Im Zweifel für den Kinderschutz**“ **auch wenn ein mögliches Fehlverhalten (noch) nicht eindeutig nachgewiesen werden konnte.**

C) Tatsachenbegründeter Verdacht

Von einem tatsachenbegründeten Verdacht wird dann gesprochen, **wenn die Verdachtsmomente plausibel sind** (z.B. ein Kind berichtet detailliert von einem sexuellen Missbrauch, die Polizei meldet sich beim Träger und teilt mit, dass gegen eine in der Einrichtung tätige Person bezüglich dem Besitz kinderpornographischen Materials ermittelt wird).

D) Erhärteter/erwiesener Verdacht

Bei einem erhärteten/erwiesenen Verdacht liegen **konkrete Beweismittel vor** (z.B. die beschuldigte Person sitzt in U-Haft, die beschuldigte Person hat das Fehlverhalten selbst eingeräumt oder wurde bei einer sexuellen Handlung an einem Kind beobachtet).

Hinweis:

»Bei einem tatsachenbegründeten oder erhärtetem/erwiesenem Verdacht (...), muss sich die Einrichtung an der Annahme orientieren, der Übergriff/die Straftat habe stattgefunden! Sonst sind keine Maßnahmen zum Schutz der Opfer möglich. Handlungsleitend ist das Wohl der betroffenen Personen. Die rechtliche Unschuldsvermutung der beschuldigten/verdächtigen Person bleibt davon unberührt.« (vgl. Evangelische Landeskirche in Württemberg 2019, S. 39)